

Amtsblatt der Europäischen Union

C 426



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. Oktober 2021

64. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 426/01	Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)	1
2021/C 426/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10338 — GALILEO/M6/JV) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 426/03	Euro-Wechselkurs — 20. Oktober 2021	5
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2021/C 426/04	Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache E-14/20 — Liti-Link AG gegen LGT Bank AG (Richtlinie 2004/39/EG – Richtlinie 2006/73/EG – Begriff „wesentliche Bestimmungen“ – Ausreichende Offenlegung von Informationen gegenüber Kunden – Begriff „zusammengefasste Form“ – Zulässigkeit)	6
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 426/05	Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache E-7/20 — Strafsache gegen M & X AG (Richtlinie 2001/83/EG – Richtlinie 2011/62/EU – Arzneimittel – Großhandelsvertrieb von Arzneimitteln – Vermittlung von Arzneimitteln – Niederlassungsfreiheit)	8
2021/C 426/06	Ersuchen des Oslo tingrett vom 1. Juli 2021 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache PRA Group Europe AS gegen Staten v/Skatteetaten (Rechtssache E-3/21)	9
2021/C 426/07	Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache E-11/20 — Eyjólfur Orri Sverrisson gegen den isländischen Staat (Richtlinie 2003/88/EG – Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer – Arbeitszeit – Reise zu einem anderen Ort als dem festen oder gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers – Grenzüberschreitende Reise)	10
2021/C 426/08	Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache E-9/20 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Königreich Norwegen (Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Niederlassungsfreiheit – Verordnung (EU) Nr. 492/2011 – Kombiniertes Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für leitende Mitarbeiter – Vorsitzender des Leitungsorgans – Mitglieder des Leitungsorgans – Konsistenz)	11

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 426/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10500 — PSpIB/ADIC/Local) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2021/C 426/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10516 — Bain Capital/ITP Aero) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2021/C 426/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10466 — Goldman Sachs/Eneos/NIPPO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend
die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-
Mittelmeer-Zone (PEM)**

(2021/C 426/01)

Für die Anwendung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien ⁽¹⁾ teilen die anwendenden Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Es sei daran erinnert, dass die diagonale Kumulierung nur zulässig ist, wenn die anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und die anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien, d. h. mit allen anwendenden Vertragsparteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei, die kein Abkommen mit den anwendenden Vertragsparteien der Endfertigung und/oder den anwendenden Vertragsparteien der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Auf der Grundlage der von den anwendenden Vertragsparteien gemachten Mitteilungen an die Europäische Kommission enthalten die beigefügten Tabellen folgende Angaben:

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten zum 1. September 2021.

Tabelle 2 – Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

In Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach Übergangsregeln für den Ursprung vorsehen. Damit eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner zulässig ist, müssen alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern mit einem „X“ markiert sein.

Die Datumsangaben in Tabelle 2 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf der Grundlage von Artikel 8 der Anlage A eines jeden zwischen den anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Protokolls über die Ursprungsregeln. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(T)“.

Für die in der Tabelle genannten Vertragsparteien gelten folgende Codes:

— Europäische Union	EU
— EFTA-Länder:	
— Island	IS

⁽¹⁾ „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese PEM-Übergangsregeln für den Ursprung in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt.

— Schweiz (einschließlich Liechtenstein) ⁽²⁾	CH (+ LI)
— Norwegen	NO
— Färöer	FO
— Die Teilnehmer am Barcelona-Prozess:	
— Jordanien	JO
— Palästina ⁽³⁾	PS
— Die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmenden Staaten:	
— Albanien	AL
— Nordmazedonien	MK
— Georgien	GE

Tabelle 1

Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung zum 1. September 2021 gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	GE
EU		X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH (+LI)	X									
IS	X									
NO	X									
FO	X									
JO	X									
PS	X									
AL	X									
MK	X									
GE	X									

⁽²⁾ Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

⁽³⁾ Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Tabelle 2

Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

	EU	CH (+LI)	IS	NO	FO	JO	PS	AL	MK	GE
EU		(T) 1.9.2021	(T) 9.9.2021	(T) 1.9.2021						
CH (+LI)	(T) 1.9.2021									
IS	(T) 1.9.2021									
NO	(T) 1.9.2021									
FO	(T) 1.9.2021									
JO	(T) 1.9.2021									
PS	(T) 1.9.2021									
AL	(T) 1.9.2021									
MK	(T) 9.9.2021									
GE	(T) 1.9.2021									

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10338 — GALILEO/M6/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 426/02)

Am 14. Oktober 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10338 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Oktober 2021

(2021/C 426/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1623	CAD	Kanadischer Dollar	1,4349
JPY	Japanischer Yen	132,78	HKD	Hongkong-Dollar	9,0375
DKK	Dänische Krone	7,4404	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6219
GBP	Pfund Sterling	0,84503	SGD	Singapur-Dollar	1,5629
SEK	Schwedische Krone	10,0150	KRW	Südkoreanischer Won	1 364,31
CHF	Schweizer Franken	1,0739	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8307
ISK	Isländische Krone	150,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4302
NOK	Norwegische Krone	9,7435	HRK	Kroatische Kuna	7,5092
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 404,06
CZK	Tschechische Krone	25,519	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8369
HUF	Ungarischer Forint	361,59	PHP	Philippinischer Peso	58,972
PLN	Polnischer Zloty	4,5850	RUB	Russischer Rubel	82,5141
RON	Rumänischer Leu	4,9487	THB	Thailändischer Baht	38,774
TRY	Türkische Lira	10,7821	BRL	Brasilianischer Real	6,4830
AUD	Australischer Dollar	1,5528	MXN	Mexikanischer Peso	23,4814
			INR	Indische Rupie	87,0086

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 15. Juli 2021

in der Rechtssache E-14/20

Liti-Link AG gegen LGT Bank AG

(Richtlinie 2004/39/EG – Richtlinie 2006/73/EG – Begriff „wesentliche Bestimmungen“ – Ausreichende Offenlegung von Informationen gegenüber Kunden – Begriff „zusammengefasste Form“ – Zulässigkeit)

(2021/C 426/04)

In der Rechtssache E-14/20, Liti-Link AG gegen LGT Bank AG – ERSUCHEN des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann am 15. Juli 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Artikel 26 letzter Absatz der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ist dahin auszulegen, dass eine Wertpapierfirma die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offenlegen kann, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen unmissverständlich offengelegt hat, dass solche Anreize Dritten gezahlt bzw. gewährt oder von Dritten angenommen werden, sich verpflichtet hat, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offenzulegen, und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

Die Offenlegung nach Artikel 26 in zusammengefasster Form kann in allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen, sofern jeder einzelne Kunde die Informationen über die betreffende Wertpapierdienstleistung erhält und die Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage bieten, auf der er fundierte Anlageentscheidungen treffen kann.

2. Eine Offenlegung nach Artikel 26 letzter Absatz der Richtlinie 2006/73/EG bringt für die Wertpapierfirma die Verpflichtung mit sich, vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise eindeutig anzugeben, ob und wann Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen gezahlt bzw. gewährt werden. Eine globale Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten annehmen könnte, reicht für die Zwecke des Artikels 26 der genannten Richtlinie nicht aus.
3. Ist die Höhe der Gebühren oder Provisionen nicht feststellbar, so muss eine korrekte Offenlegung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2006/73/EG den Kunden in die Lage versetzen, den Betrag der Gebühren oder Provisionen, die der Wertpapierfirma von Dritten gezahlt werden, zu berechnen, damit der Kunde eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.

4. Die in Artikel 26 letzter Absatz der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen in zusammengefasster Form sind nicht erfüllt, wenn sich die Wertpapierfirma verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für den der Anfrage vorausgegangenen Zeitraum von zwölf Monaten offenzulegen.
 5. Das EWR-Recht ordnet nicht die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des EWR-Rechts an, die nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurden. Das nationale Gericht ist jedoch verpflichtet, das im EWR-Recht festgelegte Ergebnis so weit wie möglich durch Auslegung des nationalen Rechts im Einklang mit dem EWR-Recht zu gewährleisten.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 15. Juli 2021****in der Rechtssache E-7/20****Strafsache gegen M & X AG***(Richtlinie 2001/83/EG – Richtlinie 2011/62/EU – Arzneimittel – Großhandelsvertrieb von Arzneimitteln – Vermittlung von Arzneimitteln – Niederlassungsfreiheit)*

(2021/C 426/05)

In der Rechtssache E-7/20, Strafsache gegen M & X AG – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel und der Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinnsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter) am 15. Juli 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Ob ein Erzeugnis unter die Definition des Arzneimittels in Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel fällt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der in dieser Bestimmung genannten Faktoren wie der Bezeichnung des Erzeugnisses oder seiner pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Eigenschaften zu entscheiden.

Ein Erzeugnis wie das im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehende, das zur intravenösen Verabreichung gedacht ist, als nach dem Rezept eines Arztes hergestellt bezeichnet wird und der Linderung der Symptome menschlicher Krankheiten dient, stellt ein Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 dar.

2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits ist davon auszugehen, dass ein Arzneimittel, wenn es in EWR-Staaten im Groß- und/oder Einzelhandel verkauft wurde, für die Zwecke der Richtlinie 2001/83/EG in EWR-Staaten in den Verkehr gebracht werden sollte.
3. Ein Arzneimittel wird gewerblich zubereitet oder unter Anwendung eines industriellen Verfahrens hergestellt, wenn seine Zubereitung oder Herstellung ein industrielles Verfahren umfasst, das im Allgemeinen durch eine Abfolge von Operationen gekennzeichnet ist, die insbesondere mechanisch oder chemisch sein können, um ein standardisiertes Erzeugnis in einer bedeutenden Menge zu erhalten.
4. Ein Arzneimittel, das nicht nach Vorschrift einer Pharmakopöe zubereitet wurde oder nicht für die unmittelbare Abgabe an die Patienten bestimmt ist, die Kunden der betreffenden Apotheke sind, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2001/83/EG.
5. Die Tätigkeit der Beschaffung, Lieferung und Ausfuhr von Arzneimitteln, mit Ausnahme der Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit, stellt einen Großhandelsvertrieb von Arzneimitteln im Sinne des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2001/83/EG dar, selbst wenn ein Großhändler nicht physisch mit diesen Erzeugnissen umgegangen ist.
6. Eine nationale Maßnahme, mit der eine Tätigkeit, die einen „Großhandelsvertrieb von Arzneimitteln“ im Sinne des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2001/83/EG darstellt, einer Genehmigungspflicht nach Artikel 77 Absatz 1 dieser Richtlinie unterworfen wird, ist mit dem EWR-Recht vereinbar.
7. Die Tatsache, dass ein Erzeugnis in einem EWR-Staat nicht als Arzneimittel eingestuft ist, hat keinen Einfluss darauf, ob es die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Staats als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG einstufen können.

**Ersuchen des Oslo tingrett vom 1. Juli 2021 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der
Rechtssache PRA Group Europe AS gegen Staten v/Skatteetaten**

(Rechtssache E-3/21)

(2021/C 426/06)

Mit Schreiben vom 1. Juli 2021, das am 2. Juli 2021 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Oslo (*Oslo tingrett*) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache PRA Group Europe AS gegen Staten v/Skatteetaten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Liegt eine Beschränkung im Sinne des Artikels 31 des EWR-Abkommens in Verbindung mit Artikel 34 des EWR-Abkommens vor, wenn Gruppenbeiträge norwegischer Unternehmen den Höchstabzug für Zinsen und damit die Berechtigung zum Abzug von Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen nach der Regel des begrenzten Zinsabzugs erhöhen, eine Möglichkeit, die nach den norwegischen Steuervorschriften nicht für Investitionen von oder in EWR-Unternehmen zur Verfügung steht?
 2. Befindet sich ein EWR-Unternehmen, das mit einem norwegischen Unternehmen einer Gruppe angehört, in einer vergleichbaren Situation wie ein norwegisches Unternehmen, das mit einem anderen norwegischen Unternehmen einer Gruppe angehört, und welche Bedeutung hat es für die Vergleichbarkeitsprüfung, dass das EWR-Unternehmen keinen echten Gruppenbeitrag an das norwegische Unternehmen geleistet, sondern diesem ein Darlehen gewährt hat?
 3. Für den Fall, dass eine Beschränkung vorliegt: Welche im öffentlichen Interesse liegenden Gründe können eine solche Beschränkung rechtfertigen?
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 15. Juli 2021****in der Rechtssache E-11/20****Eyjólfur Orri Sverrisson gegen den isländischen Staat**

(Richtlinie 2003/88/EG – Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer – Arbeitszeit – Reise zu einem anderen Ort als dem festen oder gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers – Grenzüberschreitende Reise)

(2021/C 426/07)

In der Rechtssache E-11/20, Eyjólfur Orri Sverrisson gegen den isländischen Staat – ERSUCHEN des Bezirksgerichts Reykjavík (*Héraðsdómur Reykjavíkur*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, insbesondere Artikel 2 Nummer 1 – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter) am 15. Juli 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Zeit, die ein Arbeitnehmer wie der Kläger des Ausgangsverfahrens benötigt, um außerhalb der Regelarbeitszeit zu einem anderen Ort als seinem festen oder gewöhnlichen Arbeitsort zu reisen, um auf Verlangen seines Arbeitgebers an diesem anderen Ort seine Tätigkeit auszuüben oder seine Aufgaben wahrzunehmen, ist „Arbeitszeit“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Es ist unerheblich, ob diese Reise vollständig innerhalb des EWR oder in Drittländer oder aus Drittländern erfolgt, wenn der Arbeitsvertrag nach dem nationalen Recht eines EWR-Staates geschlossen ist und diesem unterliegt.
 2. Eine Bewertung der Intensität der während der Reise geleisteten Arbeit ist nicht erforderlich.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 15. Juli 2021****in der Rechtssache E-9/20****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Königreich Norwegen**

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Niederlassungsfreiheit – Verordnung (EU) Nr. 492/2011 – Kombiniertes Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für leitende Mitarbeiter – Vorsitzender des Leitungsorgans – Mitglieder des Leitungsorgans – Konsistenz)

(2021/C 426/08)

In der Rechtssache E-9/20, EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen – KLAGE auf Feststellung, dass das Königreich Norwegen seine Pflichten aus den Artikeln 31 und 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verletzt hat, indem es verschiedene Staatsangehörigkeits- und/oder Wohnsitzerfordernisse, die im norwegischen Gesellschaftsrecht für Personen festgelegt sind, die bestimmte Führungspositionen in Gesellschaften innehaben, die in Norwegen eingetragen sind oder dort ihren Sitz haben, beibehalten hat – erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter) am 15. Juli 2021 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Das Königreich Norwegen hat seine Pflichten aus Artikel 31 des EWR-Abkommens verletzt, indem es die §§ 6-11(1) und 6-36(2) des Aktiengesetzes, § 6-11(1) des GmbH-Gesetzes und die §§ 7-5 und 8-4(5) des Finanzunternehmensgesetzes beibehalten hat.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10500 — PSPIB/ADIC/Local)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 426/09)

1. Am 12. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- Abu Dhabi Investment Council Company P.J.S.C („ADIC“, Vereinigte Arabische Emirate), Teil der Mubadala Investment Company, die vollständig im Eigentum der Regierung des Emirats Abu Dhabi steht,
- B2R Local No. 1 Pty Ltd („Local“, Australien), ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

PSPIB und ADIC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Local.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie von Investitionen in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Kreditinvestitionen,
- ADIC: Umsetzung global diversifizierter Anlagestrategien, die über ein umfangreiches Portfolio stark diversifizierter Anlageklassen und aktive Anlageverwaltungsstrategien auf positive Kapitalrenditen abzielen,
- Local: speziell auf die Entwicklung und Verwaltung von für die Vermietung bestimmten Immobilien ausgerichtete Geschäftstätigkeit, so u. a. Erwerb, Entwicklung, Verwaltung und Betrieb von Wohnimmobilien in wichtigen australischen Städten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10500 — PSPIB/ADIC/Local

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10516 — Bain Capital/ITP Aero)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 426/10)

1. Am 13. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors L.L.C. („Bain Capital“, USA),
- Industria de Turbo Propulsores, S.A.U („ITP“, Spanien).

Bain Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ITP.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital: Private-Equity-Gesellschaft,
- ITP: Herstellung von Flugzeugtriebwerksteilen und Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10516 — Bain Capital/ITP Aero

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10466 — Goldman Sachs/Eneos/NIPPO)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 426/11)

1. Am 12. Oktober 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Goldman Sachs Group, Inc. (USA),
- ENEOS Holdings, Inc. (Japan),
- NIPPO CORPORATION (Japan).

Die Goldman Sachs Group, Inc. und Eneos Holdings, Inc. übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NIPPO CORPORATION.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 7. September 2021 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- The Goldman Sachs Group, Inc.: weltweite Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung für Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und Privatpersonen;
- Eneos Holdings, Inc.: Energiegeschäft und Erschließung von Erdöl, Metallen und Erdgas;
- NIPPO CORPORATION: Herstellung und Verkauf von Asphaltmischgut und Baugeschäft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10466 — Goldman Sachs/Eneos/NIPPO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE